

# § 35 IG-L Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

IG-L - Immissionsschutzgesetz – Luft

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.11.2018

## § 35.

Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In Kraft seit 17.03.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)